

mögliche Gesundheitsgefährdung durch die Verwendung von „Konservierungs-Bläueschutz“, weil die aufgebrauchte Menge etwa nur 1/10 dessen sei, was üblicherweise aufgetragen werden könne. Das LG Arnsberg bejaht dagegen die Gefährdung der Mieter durch „Carbolineum“, stützt die Entscheidungen aber wesentlich darauf, daß das Mittel im Innenausbau zur Anwendung gekommen sei, obwohl es dazu nachweisbar nicht geeignet ist.

Einen ersten Rechtsentscheid zum Verhältnis von § 537 Mangel der Mietsache, Umweltemissionen und einer möglichen Gesundheitsgefährdung hat das OLG Hamm⁸ gefällt. Es versucht eine Abgrenzung von bedeutungslosen Befürchtungen einer Gefahrverwirklichung und rechtserheblichen Gesundheitsgefährdung dahin, daß auch die „bloß latente, befürchtete Gefahr Wertschätzung“ einen Fehler i. S. des § 537 begründen könne. „Allerdings muß es sich um eine begründete Gefahr-Besorgnis handeln.“ Für die Beurteilung all jener Gesundheitsrisiken, für die ein Grenzwert nicht existiert, gibt der Rechtsentscheid wenig her.

III. Werkvertragliche Streitigkeiten

Bekanntgeworden sind, soweit ersichtlich, lediglich zwei Entscheidungen. Das OLG Saarbrücken⁹ hatte über die Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Käufers eines Fertighauses zu befinden, das infolge fehlerhafter Imprägnierung eingebauter Holzteile nicht bewohnbar war. Dem Urteil ist nicht zu entnehmen, welches Holzschutzmittel genau verwendet wurde. Tatsache ist, der Senat erklärte das Haus für nicht sanierbar und auch für nicht bewohnbar. Er gewährte dem Kläger einen Anspruch auf Rückzahlung des gesamten Kaufpreises unter dem Gesichtspunkt der Minderung des Werklohns sowie einen Schadensersatzanspruch, weil die Herstellerfirma „die . . . erforderliche Sorgfalt in einem ungewöhnlich hohen Maße verletzt und dasjenige an Sorgfalt unbeachtet gelassen (hat), was jedem fachkundigen Unternehmen im gegebenen Falle ohne weiteres hätte einleuchten müssen . . .“.

Ähnlich offensichtlich und rechtlich unproblematisch ist auch die Konstellation in der zweiten bekanntgewordenen Entscheidung des LG Nürnberg-Fürth¹⁰. Hier gingen von Einbaumöbeln Formaldehydemissionen aus, die nachweislich erheblich über dem Grenzwert des Bundesgesundheitsamtes lagen. Das Gericht stellt per gerichtliche Augenscheineinnahme „durch Hineinriechen in die verfahrensgegenständlichen Möbel fest . . ., daß der allgemein in der Raumluft vorhandene Geruch besonders intensiv in sämtlichen vom Beklagten vorliegenden Möbeln wahrzunehmen ist . . .“ Es gestand dem Kläger im Wege der Minderung einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises zu, sowie im Wege des Schadensersatzanspruchs die Möglichkeit, vom Lieferanten die Kosten für die Demontage und die Entfernung der gesamten Möbel, sowie die Erstattung der Gutachterkosten zu verlangen.

IV. Kaufvertragliche Streitigkeiten

Das AG Kassel¹¹ hat dem Käufer, der ausdrücklich ein PCP- und lindanfreies Produkt verlangt hatte, einen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 459, 463 BGB gewährt, als sich herausstellte, daß das Produkt die zugesicherten Eigenschaften nicht besaß. Die zweite Entscheidung des OLG Frankfurt¹² stellt fest: Formaldehyd-Konzentrationen oberhalb des vom Bundesgesundheitsamt als zulässig erachteten Grenzwertes mindern den Wert oder die Tauglichkeit einer Einbauküche zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch (§ 459 BGB). Das OLG gestand dem Käufer zu, den Kaufpreis um 10% herabzusetzen.

Kurze Beiträge

Wiss. Referent Dr. Hans-W. Micklitz, Bremen

Holzschutzmittelprozesse: Stand der Rechtsprechung

I. Einleitung

Holzschutzmittel stehen in dem Verdacht, die Gesundheit von Verbrauchern und Arbeitnehmern zu beeinträchtigen. Pentachlorphenol (PCP) und Lindan bildeten eine wichtige Grundsubstanz für all diejenigen Holzschutzmittel, die im großen Stil in den 60er und 70er Jahren produziert und vor allem auch von Heimwerkern zur Anwendung gebracht wurden. Die Industrie hat sich inzwischen umgestellt, sie bietet PCP- und Lindanfreie Holzschutzmittel an. Mit in den Kontext gehört Formaldehyd, das zwar kein Holzschutzmittel ist, sich aber u. a. auch in Holzimprägniermitteln findet¹. Der folgende Beitrag will einen Überblick bieten über die bislang bekanntgewordenen Entscheidungen.

II. Mietvertragliche Streitigkeiten

Erhebliches Aufsehen hat das Urteil des AG Köln² erregt. Nachweislich lag die Formaldehyd-Konzentration in den Mieträumen oberhalb des vom Bundesgesundheitsamt festgelegten Grenzwertes. Es hielt die fristlose Kündigung gem. § 544 BGB für gerechtfertigt, weil die Benutzung des Hauses mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden sei. Gegenätzlich beurteilen Amts- und Landgerichte dagegen die Frage, inwieweit von PCP und Lindan eine mögliche Gesundheitsgefährdung ausgeht. Das AG Erkelenz³, bestätigt durch das LG Mönchengladbach⁴, hat die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses für unberechtigt erklärt. Liege die Belastung ausweislich der Sachverständigengutachten um ein Vielfaches hinter dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Grenzwert, fehle es an einer objektiven Gesundheitsgefährdung. Genau umgekehrt hat unlängst das AG Euskirchen⁵ geurteilt. Es wertete die Belastung mit PCP als einen objektiven Umstand, der mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden sei. Das bloße Fehlen von Grenzwerten aber reiche nicht aus, um eine mögliche Gesundheitsgefährdung zu verneinen.

In den Urteilen des AG Lindau⁶ und des LG Arnsberg⁷ wird nicht klar, ob es sich um Holzschutzmittel handelt, die PCP und Lindan enthalten. Das AG Lindau verneint ohne nähere Erörterung eine

1) Näheres Bundesgesundheitsamt: Vom Umgang mit Formaldehyd, Berlin 1985; U. Lahl-B. Zeschmar, Formaldehyd, Freiburg, 1984.

2) NJW-RR 1987, 972 = WuM 1987, 120 ff.

3) VuR 1988, 339 ff.

4) VuR 1988, 341.

5) VuR 1988, 341 ff.

6) VuR 1988, 344 ff.

7) Ur. v. 23. 4. 1985 - 2 O 557/84.

8) NJW-RR 1987, 968 ff.

9) NJW-RR 1987, 470 ff.

10) NJW-RR 1986, 1466 = WuM 1987, 124 ff.

11) VuR 1987, 39 ff.; siehe in diesem Zusammenhang auch den vor dem LG Duisburg geschlossenen Vergleich über die Wandlung eines mit Formaldehyd verseuchten Wohnwagens, VuR 1987, 43 ff.

12) NJW-RR 1988, 1455.

V. Produkthaftpflichtprozesse

Anders als in den vertraglichen Auseinandersetzungen, haben wir es mit einer ganzen Reihe von Schadensersatzprozessen zu tun, von denen bislang nur ein geringer Teil an die Öffentlichkeit gedrungen ist¹³. Die ersten Prozesse erreichten die Gerichte bereits Mitte bis Ende der 60er Jahre. Eine Schlüsselposition nimmt das Urteil des *OLG Koblenz* vom 14. 7. 1969 ein¹⁴. Nach langen Auseinandersetzungen verurteilte das *OLG Koblenz* die Deutschen Solvanwerke GmbH, beschränkte aber den Schadensersatz auf äußere Gesundheitsverletzungen.

Eine richtige Prozeßwelle rollte Ende der 70er Jahre auf die Gerichte zu und beschäftigt sie noch heute. Der über das gesamte Bundesgebiet auf verschiedenen instanzlichen Ebenen ausgetragene Streit dreht sich zentral um zwei Fragen: (1) Führt der Einsatz von PCP zu inneren Gesundheitsverletzungen und (2) ab wann mußten die Hersteller wissen, daß Menschen durch den Einsatz von PCP-haltigen Holzschutzmitteln in Innenräumen ein Gesundheitsschaden droht. Nur das *LG München II*¹⁵ hatte 1977 den Hersteller von Sadolin zum Schadensersatz verurteilt. Sämtliche anderen Gerichte verneinen den Kausalzusammenhang zwischen möglichen inneren Gesundheitsverletzungen und dem Einsatz von PCP. Auch folgen sie dem *LG München II* nicht in der Einschätzung, daß die Hersteller schon 1969 von der Gefährdung durch PCP hätten wissen müssen. Durchgängig wird argumentiert, daß die Hersteller erst 1977, teilweise sogar 1983 auf die möglichen Risiken hätten aufmerksam werden müssen¹⁶. Diese Jahreszahl (1977) rührt von einer Stellungnahme des Bundesgesundheitsamtes her, die sich nach dem „Seveso-Unfall“ mit den möglichen Gefahren des Einsatzes von PCP auseinandersetzt¹⁷.

Eine Schlüsselfunktion für die weitere Entwicklung nimmt der Musterprozeß der Familie *Zapke*¹⁸ ein, der seit 1986 vor dem *LG Köln* anhängig ist. Hatte das *LG* die Klage noch abschlägig beschieden¹⁹, weil sie nicht einmal schlüssig sei, so hat das *OLG Köln* am 15. 12. 1987²⁰ auf Antrag der Familie *Zapke* das Verfahren bis zum Abschluß der staatsanwaltlichen Ermittlungen gegen die Firma *Desowag* ausgesetzt. Mit der Aussetzung hat das *OLG* die Schlüssigkeit des Klägervortrags unterstellt und konsequent ihnen auch Prozeßkostenhilfe gewährt. Das *OLG Karlsruhe*, als Berufungsinstanz für die ablehnende Entscheidung des *LG Mosbach*²¹, schließlich das *LG Freiburg* und das *LG Koblenz* sind dem Vorgehen des *OLG Köln* gefolgt. Besondere Beachtung verdient der Aussetzungsbeschluß des *OLG Karlsruhe* insofern, als das Gericht entgegen der Vorinstanz (*LG Mosbach*) den Einwand der Verjährung nicht durchgreifen läßt. Genau diese Position hat aber auch das *OLG Stuttgart* in seiner Entscheidung vom 9. 10. 1987 gegen die *Desowag-Bayer Materialschutz GmbH* vertreten²²: Die Verjährung des § 852 BGB setze mit dem erstmaligen Erkennen eines möglichen Zusammenhangs zwischen der Verwendung von PCP-haltigen Holzschutzmitteln und auftretenden Beeinträchtigungen der Gesundheit ein; für den Beginn der Verjährung spiele die naturwissenschaftliche Kenntnis über die Giftwirkung von PCP, für die Dioxine und Furane verantwortlich gemacht werden, keine Rolle.

Eine Prognose über den Ausgang der Produkthaftpflichtprozesse zu treffen, ist nicht möglich. Immerhin sei auf zwei Aspekte hingewiesen: Erst unlängst hat der *BGH*²³ festgestellt, daß selbst staatliche Vorgaben den Hersteller nicht davon entbinden, eigene Recherchen zu unternehmen und möglicherweise in seinen Produktstandards über dieses Niveau hinauszugehen. Anders gewendet: Grenzwerte, soweit sie, wie etwa für Formaldehyd, existieren, mögen eine gewisse Indizwirkung entfalten, ihre Einhaltung befreit den Hersteller aber nicht von einem möglichen Schadensersatzanspruch. Daneben sei mit aller Vorsicht auf die Tendenz der Gerichte hingewiesen, eine Lösung der Problematik nicht im Bereich der Konstruktionsfehler zu suchen. Sie benutzen stattdessen das sehr viel flexiblere Mittel der Instruktionsfehlerhaftung, das der *BGH* in seinen beiden letzten Entscheidungen „Honda“²⁴ und „Mineralflasche“²⁵ gerade auch für die Produktbeobachtungshaftung ausgebaut hat. Nach wie vor trägt aber der Geschädigte die Beweislast für das Vorliegen eines Produktbeobachtungsfehlers²⁶. Die Holzschutzmittelgeschädigten müssen also die Fakten beibringen, aus denen die Gerichte schließen können, „wann“ die Firma *Desowag-Bayer Materialschutz GmbH* „was“ hätte wissen müssen²⁷.

Weithin unbeachtet geblieben sind zwei Hinweise des *BGH* im *Hondafall*²⁸, die unmittelbar auch für die Beurteilung von Um-

weltgiften einschlägig sein könnten. Einmal hat der *BGH* anklängen lassen, daß es einen Zusammenhang zwischen der Intensität der Produktbeobachtungspflicht und dem möglichen Risiko gibt, dem die Käufer eines Produkts bereits *konstruktionstechnisch* ausgesetzt werden. Sodann hat der *BGH* in derselben Entscheidung eine *allgemeine* Warnpflicht des Herstellers bereits vor Kenntnis der speziellen Gefährlichkeit eines spezifischen Produkts *angenommen*. Mit anderen Worten: Der Hersteller eines Umweltgifts kann nicht warten, bis in der Wissenschaft der Nachweis über einen möglichen Zusammenhang des Einsatzes von Chemikalien und Gesundheitsgefährdungen erbracht worden ist. Er muß bereits vor dieser positiven Kenntnis zur Tat schreiten und auf mögliche allgemeinere Risikohinweise reagieren.

VI. Strafrechtliche Verantwortung der Hersteller von Holzschutzmitteln

Bei der StA Frankfurt sind ca. 3000 Strafanzeigen eingegangen, in denen Holzschutzmittelgeschädigte vorgeben, durch den Einsatz von PCP, Lindan und Formaldehyd geschädigt worden zu sein. Auf die schriftliche Anfrage des *OLG Köln* hin, das die Aussetzung im *Zapke*-Verfahren verfügt hatte, hat die StA Frankfurt mitgeteilt, daß sie Anfang des Jahres 1989 die Betroffenen anklagen will. Wer tatsächlich innerhalb eines Chemiekonzerns welche Verantwortung wofür zu tragen hat, ist eine Frage, die erst unlängst wieder von *Schmidt-Salzer*²⁹ aufgegriffen worden ist. Letztlich erscheint denkbar, daß das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zu einer politischen Lösung führen wird, wie seinerzeit bei *Contergan* auch. Zur Erinnerung: Dort hatte das *LG Aachen*³⁰ das Strafverfahren eingestellt, die angeklagte Firma *Chemie Grünenthal* hatte sich im Gegenzuge erboten, DM 100 Mio. für die *Contergan*-Geschädigten bereitzustellen. Die Bundesregierung hatte noch einmal 100 Mio. dazugegeben. Das Geld wurde dann von einer Stiftung verwaltet³¹. Bislang hat die Bundesregierung es abgelehnt, die politische Verantwortung für die Holzschutzmittelgeschädigten zu übernehmen³². Das Jahr 1989 wird zeigen, ob die Problematik PCP- und lindanhaltiger Holzschutzmittel von den Gerichten oder vom Gesetzgeber gelöst werden muß.

13) Eine Reihe auch ältere Urteile sind abgedruckt in *VuR* 1988, 151 ff.

14) Abgedruckt in *VuR* 1988, 152 ff.

15) *VuR* 1988, 155 ff.

16) S. die kurze Einführung zu der Veröffentlichung der Holzschutzmittel-Urteile in *VuR* 1988, 151 ff.

17) Zur Frage, ab wann die Hersteller Kenntnis haben mußten siehe *Dohmeier*, *VuR* 1988, 301 ff.

18) Dahinter steht die Interessengemeinschaft der Holzschutzmittelgeschädigten.

19) *NJW-RR* 1987, 541 ff. = *VuR* 1987, 168 ff. mit Anm. *Micklitz*.

20) *VuR* 1988, 109 ff.

21) *VuR* 1988, 159 ff.; die Berufung ist seit 11 Jahren vor dem *OLG München* anhängig.

22) *VuR* 1988, 163 ff.

23) *NJW* 1987, 372 ff.

24) *NJW* 1987, 1009 ff.

25) *NJW* 1988, 2611 mit Anm. *Reinelt*; s. dazu auch die Anm. von *Brüggemeier*, *VuR* 1988, 345 ff.

26) Dazu *Brüggemeier*, *DeliktsR*, 1986, Rdnr. 582; möglicherweise deutet sich hier eine neue Tendenz an. Denn der *BGH* hat im *Mineralflaschen-Urteil* eine Parallele zwischen den ärztlichen Dokumentationspflichten und den Produktbeobachtungspflichten gezogen, die in ihrer Konsequenz zu einer Beweislastumkehr oder zumindest einer nachhaltigen Beweiserleichterung führen könnten.

27) Dazu ausf. *Dohmeier*, *VuR* 1988, 301 ff. und zu den Konsequenzen für die Verjährung *OLG Stuttgart*, *VuR* 1988, 163 ff.

28) *NJW* 1987, 1009 ff.

29) *NJW* 1988, 1937 ff.; zur Problematik staatsanwaltschaftlicher Ermittlung im Interesse des Gemeinwohls auch *Michalke*, *ZRP* 1988, 273 ff.

30) *JZ* 1971, 507 ff.

31) Der Vorgang ist dokumentiert in *Böhm*, Die Entschädigung der *Contergan*-Kinder, 1973 und analysiert von *Winter-Derleder*, *DuR* 1976, 260 ff.; zu dem ungelösten Problem der Stiftungslösung *Derleder*, *VuR* 1987, 274 ff.

32) S. die Antwort der Bundesregierung vom 29. 4. 1987, BR-Dr 11/210 auf die kleine Anfrage des Abgeordneten *Müller* u. a. und der Fraktion der SPD „Hilfe für Chemikalien-Geschädigte“ BT-Dr 11/81.